

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 74 (1996)
Heft: 9

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Recht

Was muss ich meinen Verwandten vererben?

Ich bin nun ein alleinstehender 76jähriger Mann. Meine Frau ist vor einem Jahr gestorben, wir hatten keine Kinder. Ich habe noch drei Geschwister, Göttkinde und Verwandte von seiten meiner Frau. Leider kümmern sich diese überhaupt nicht um mich und melden sich nur, wenn sie etwas brauchen. Ich habe nun eine Frau kennengelernt, welche mir ab und zu hilft, mich berät und immer freundlich ist zu mir. Wie kann ich ihr etwas vererben? Könnte ich ihr eine meiner Wohnungen verschreiben? (Ich besitze 3 Eigentumswohnungen.) Selbstverständlich würde ich ihr nichts sagen, sondern sie einfach in meinem Testament bedenken. Ich habe zwar schon vor Jahren ein Testament gemacht. Kann ich dieses abändern?

Da Ihre Ehefrau gestorben ist, Sie keine Nachkommen haben und Ihre Eltern sicher auch schon vorverstorben sind, würden, sofern keine letztwillige Verfügung vorliegt, Ihre Geschwister und die allfälligen Nachkommen vorverstorbener Geschwister Sie beerben. Da aber die Geschwister und ihre Nachkommen zwar gesetzliche, aber nicht pflichtteilgeschützte Erben sind, können Sie durch letztwillige Verfügung über Ihr Vermögen frei verfügen.

Zur Zeit gilt das Testament, das Sie vor Jahren verfasst haben. Sie können aber dieses Testament jederzeit widerrufen und durch ein neues Testament ersetzen. Ebenso können Sie das alte Testament abändern. Anders wäre es bloss, wenn Sie mit Ihrer Ehefrau einen Erbvertrag abgeschlossen hätten.

Einen Erbvertrag könnten Sie nicht aufheben oder abändern, hingegen ist dies bei einem Testament möglich.

Zusammenfassend halte ich also fest, dass Sie durch Widerruf des alten und Verfassen eines neuen Testamentes über Ihren Nachlass nach Ihren heutigen Wünschen völlig frei verfügen können.

Ist ein Ehevertrag oder Testament sinnvoll?

Mein Mann lacht mich immer aus, wenn ich erwähne, ein Ehevertrag oder mindestens ein Testament wäre sinnvoll. Ich bekäme ja sowieso die Hälfte, wenn er stirbt. Unsere Situation: Wir haben drei erwachsene Kinder.

Wir besitzen ein Einfamilienhaus und eine Ferienwohnung, beide lauten auf den Namen meines Mannes. Ich selber habe ein kleines Vermögen geerbt, das ich auf der Bank angelegt habe.

Was geschieht nun beim Tod eines Ehegatten, wenn keine Verfügung besteht? Genügt ein Testament, wenn man dem überlebenden Partner alles übergeben möchte? Braucht es einen Ehevertrag? Macht es einen Unterschied, wenn nur der Mann oder beide im Grundbuch stehen?

Ich gehe davon aus, dass das Einfamilienhaus und die Ferienwohnung von Ihnen und Ihrem Mann während der Ehe aus ethlichen Ersparnissen erworben wurden. Zudem halte ich fest, dass Ihr Bankguthaben Ihr Eigengut darstellt, da Sie es geerbt haben. Bei dieser Ausgangslage muss ich Ihnen, selbst auf das Risiko hin, dass Ihr Mann Sie noch mehr auslacht, mitteilen, dass Sie von Gesetzes wegen wertmäßig mehr als die Hälfte des vorhandenen Ver-

mögens erhalten würden, sofern Ihr Mann ohne Hinterlassung eines Testamentes und ohne Abschluss eines Ehevertrages vor Ihnen sterben sollte. Nach Gesetz würde sich nämlich Ihr Anspruch wie folgt darstellen:

Ihr Eigengut (Bankguthaben) verbleibt Ihnen, Das Einfamilienhaus und die Ferienwohnung bilden die Errungenschaft. Am Vorschlag dieser Errungenschaft, das heißt am Netto-Wert (Verkehrswert der Liegenschaften abzüglich allfälliger Hypotheken) haben Sie aus Güterrecht einen wertmäßigen Anspruch auf die Hälfte. Die andere Hälfte des Vermögens, das Ihr Mann hinterlässt, gelangt in die Erbschaft Ihres Mannes. Daran sind Sie wiederum zur Hälfte und die Kinder gemeinsam zur anderen Hälfte beteiligt. Sie können zudem verlangen, dass Ihnen das

Einfamilienhaus, sofern Sie darin mit Ihrem Ehemann gelebt haben, zu Eigentum oder als Nutzniessung oder als Wohnrecht in Anrechnung auf Ihren güterrechtlichen und erbrechtlichen Anteil zugestellt wird, dies unabhängig vom Grundbucheintrag.

Durch Testament könnte Ihr Mann die Kinder auf den Pflichtteil setzen. Das würde bedeuten, dass an der Hälfte seines Vermögens, das in seinen Nachlass gelangt, die Kinder zu $\frac{3}{8}$ und Sie zu $\frac{5}{8}$ beteiligt wären.

Durch Ehevertrag könnte vereinbart werden, dass Ihr Ehemann Ihnen die gesamte Errungenschaft, somit die beiden Liegenschaften, aus Güterrecht zuweist, wodurch kein Nachlassvermögen Ihres Mannes vorläge und womit die Kinder vorläufig nichts erben würden, vielmehr ihre Erbberechtigung

ELEKTROMOBIL

Leicht zu manövrieren, einfach zu handhaben



- modernes Design
- ruhig fahren statt gehen – auch beim Einkauf im Laden
- für ältere und gehbehinderte Leute
- mit eingebautem Ladegerät
- max. Geschwindigkeit 7 km/h
- 1 Jahr Garantie
- Preis Fr. 6710.– inkl. Mwst./Lieferung

Ich interessiere mich für das **Elektromobil**. Bitte senden Sie mir den Detailprospekt.

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Rufen Sie uns an oder senden Sie den Coupon an:
Power Push AG, Hinterflueweg 6, 6064 Kerns

Telefon 041/60 96 66

gung erst in Ihrem Nachlass zum Tragen käme. Insofern zeigt es sich, dass es vielleicht doch nicht ganz berechtigt ist, wenn Ihr Mann Sie auslacht, und dass der Abschluss eines Ehevertrages bedenkenswert wäre.

Im Falle Ihres Ablebens würde Ihr Eigengut direkt und Ihr Nachlass wertmässig durch Ihren güterrechtlichen Anteil der Hälfte am Vorschlag der Errungenschaft gespien. Mittels Testament könnten Sie wiederum die Kinder auf den Pflichtteil setzen, womit die Kinder $\frac{3}{8}$ Ihres Nachlasses (bestehend aus dem Eigengut und der Vorschlagshälfte der Errungenschaft) und Ihr Mann $\frac{5}{8}$ erhalten würden. Bei Abschluss eines Ehevertrages könnten Sie zwar die Vorschlagshälfte der Errungenschaft Ihrem Mann als überlebendem Ehegatten zuweisen, hingegen könnten Sie den Kindern den Pflichtteil am Eigengut nicht entziehen.

Wie Sie sehen, sind einerseits die gesetzliche Regelung und andererseits die denkbaren Anordnungen aufgrund einer letztwilligen Verfügung oder eines Ehevertrages etwas komplizierter, als Ihr Mann gedacht hat. Ich hoffe, dass meine Ausführungen für Sie und Ihren Mann anregend sind.

Viel Zündstoff

Mein Bruder konnte vor etwa 20 Jahren das Malergeschäft von Vater übernehmen. Er hat dann noch einige Jahre für die Eltern gearbeitet, erst später für sich selber. Damals wurde nichts abgemacht, wie wir beiden Schwestern je auch einmal etwas bekommen werden. Die Frage ist, ob wir Schwestern (später beim Erben) nachträglich finanziell noch etwas verlangen können von der Übergabe des Geschäfts. Unser Bruder und auch die Eltern sind der Meinung, für die Übergabe des Geschäfts habe er ja Arbeit geleistet. Ist das wirklich so?

Das von Ihnen geschilderte Problem wirft mehrere, ausserordentlich schwierige Rechtsfragen auf. Ich werde im Rahmen dieser schriftlichen Beratung die komplexen tatsächlichen und rechtlichen Fragen nicht beantworten können. Ich kann blos versuchen, die Probleme aufzuzeigen.

Schon der Ausgangspunkt ist nicht klar, nämlich ob die Übertragung des Malergeschäfts von den Eltern an den Bruder schenkungsweise oder entgeltlich, z.B. durch Kauf, erfolgt ist. Aufgrund der Annahme der Eltern und des Bruders, dass der Bruder für die Übernahme des Geschäftes Arbeit geleistet habe,

könnte man schliessen, dass die Übertragung des Malergeschäfts entgeltlich, durch Verkauf, erfolgt ist, und dass der Bruder den Kaufpreis durch Arbeitsleistung für die Eltern abgegolten habe. Unklar bliebe aber dann, ob die erbrachte Arbeitsleistung tatsächlich dem Wert des Geschäftes entsprach. Es taucht ferner auch die Frage auf, wo von der Bruder in jener Zeit gelebt hat. Bezug der Bruder einen Lohn, z.B. in der Form eines Naturallohns durch Kost und Logis, so wird die «Konstruktion» des Verkaufs des Geschäfts und Erbringung des Kaufpreises durch Arbeitsleistung sehr fragwürdig. Sollten hingegen die Eltern dem Bruder das Geschäft geschenkt haben, so wäre der Bruder grundsätzlich im Erbfall ausgleichspflichtig, sofern die Eltern ihn nicht ausdrücklich davon befreit haben. Die Ausgleichung erfolgt nach dem Wert des Geschäftes zur Zeit des Erbganges. Allerdings hat der Bruder möglicherweise einerseits Investitionen in das Geschäft getätigt, andererseits hat er den Betrieb geführt und wird, jedenfalls teilweise, den Geschäftsertrag für sich verwendet haben. Die Berücksichtigung dieser Umstände erfolgt nach wiederum komplizierten Regeln. Überdies könnte der Bruder geltend

machen und vielleicht nachweisen, dass die Eltern ihn mit der Übergabe des Geschäftes begünstigen wollten. Wenn in einem solchen Fall der Ausgleichswert des Geschäftes den Betrag des Erbteils des Bruders übersteigt, so wäre der Überschuss nicht auszugleichen, außer wenn Ihr Pflichtteilsrecht (und dasjenige Ihrer Schwester) verletzt wären.

Nochmals anders würde sich die Rechtslage präsentieren, wenn die Eltern dem Bruder das Geschäft geschenkt und ihn von der Ausgleichspflicht befreit haben sollten. In einem solchen Fall könnten Sie grundsätzlich blos Ihren Pflichtteil geltend machen.

Wie Sie sehen, steckt in Ihrem Fall viel Zündstoff. Schon die Ermittlung des genauen Sachverhaltes wird sehr schwierig werden und könnte zu erheblichen Streitigkeiten führen. Selbst wenn der Sachverhalt abgeklärt werden könnte, so blieben komplexe Rechtsfragen, worüber man langwierige und kostspielige Rechtsstreite führen könnte. Zu empfehlen wäre, dass jetzt noch, zwar nachträglich, aber zu Lebzeiten Ihrer Eltern die Angelegenheit rechtlich sauber geregelt wird. Dies birgt allerdings die Gefahr, dass Eltern und Bruder eine rechtlich korrekte, klare Regelung treffen, die Sie benachteiligt. Ansonsten könnten Sie sich im Erbfall auf den Standpunkt stellen, dass die Übertragung des Geschäftes der Ausgleichspflicht unterliegt. Für alle Beteiligten besteht aber dann das grosse Risiko, dass man unvermittelt in einen unerwünschten Rechtsstreit hineinschlittert. Zu bedauern ist jetzt schon, dass die Eltern nicht schon damals die Übertragung des Geschäftes mit allen Kindern besprochen und eine für alle akzeptable Regelung getroffen haben.

«HEIMELIG» Pflegebetten

8274 Tägerwilen
Telefon 071/669 25 17

Manchmal vermieten wir fast GRATIS ...

- verstellbare Pflegebetten
- Rollstühle mit sämtlichem Zubehör
- Transport- und Ruhesessel
- weitere Hilfsmittel auf Anfrage

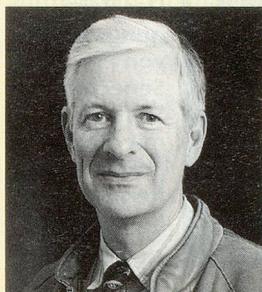
... denn wir sind darauf spezialisiert abzuklären, ob die AHV/IV/EL oder Ihre Krankenkasse die Mietkosten für Ihr Pflegebett übernimmt. Diese Dienstleistung ist für Sie unverbindlich und kostenlos.



Leider kann ich Ihnen so mit nicht einen klaren Bescheid geben, vielmehr lediglich nochmals betonen, dass die Angelegenheit voller Tücken, Schwierigkeiten und Unsicherheiten ist.

Dr. iur. Marco Biaggi

Versicherungen



Dr. Hansruedi Berger

Können nun in den Maschen des Fiskus hängenbleiben: Prämiendepotinhaber

Ich habe zufällig erfahren, dass die Lebensversicherungen die Namen der Inhaber von Prämiendepots gegenüber den Steuerbehörden nun doch offenlegen. Was hat das für mich als Inhaber eines solchen Depots für Konsequenzen?

Sie schreiben nicht, wie Sie das Depot verwendet haben. Wenn Sie den Zinsertrag ordnungsgemäss als Einkommen deklarieren, so ist für Sie überhaupt nichts zu befürchten. Sie haben dann das Konto nicht zweckentfremdet, sondern es ordnungsgemäss zur Vorauszahlung künftig fälliger Prämien benutzt. Anders sieht es aus, wenn die Vorauszahlung auch zur sukzessiven Weisswaschung nicht deklarierten Einkommens diente. In einem solchen Fall könnten Sie in den Maschen des Fiskus hängenbleiben.

Die Vereinigung privater Lebensversicherer (VPL) hat mit den Steuerbehörden ein Arrangement ausgehandelt. Demgemäß haben die VPL-Gesellschaften bis 30. Nov. 1995 denn auch den kantonalen Steuerämtern seit 1992 angelegte Depots ab 30 000 Franken gemeldet; die Herausgabe von Adressen verweigert hat hingegen die Bankentochter CS-Life. Wie viele der rund 100 000 Depots Fr. 30 000.– oder höher sind, ist nicht bekannt. Man weiss auch nicht, wie die Steuerämter mit diesen Informationen umgehen werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Inhaber aufgedeckter Depots fast ausnahmslos zur Kasse

gebeten werden. In einer Zeit akuter Finanznot dürften manchem Kanton lukrative Nach- und Strafsteuern gerade recht kommen.

Das Prämiendepot war vor vier Jahren ins Gerede gekommen, als der Kassensturz mehr oder weniger nachweisen konnte, dass dieses vom Aussendienst der Branche auch für das Weisswaschen unversteuerter Einkünfte angeboten wurde. Von 17 anonym getesteten Versicherungsagenten gingen fast alle in die Falle und boten sich als Weisswäscher an.

Nach einem mehrjährigen, durch Branchenleader Rentenanstalt geführten Rechtsstreit verpflichtete das

Bundesgericht als letzte Instanz im Dezember 1994 die Branche zur Aufdeckung der Namen der Depotinhaber. Die Richter waren auf eine taktische Finte der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingegangen. Diese hatte nicht auf Offenlegung wegen mutmasslicher Steuerhinterziehung geklagt. Da auf Prämiendepots bezahlte Zinsen steuerrechtlich als abzugsfähige Schuldzinsen gelten, müssen sie belegbar sein – im vorliegenden Fall eben durch Angaben über die Höhe von Kapital und Zinsen. Darauf ging das Lausanner Tribunal ein.

Dr. Hansruedi Berger

BRUNNEN

SENIORENRESIDENZ USTER

WOHNEN IM ALTER individuell, sicher, komfortabel

EIN NEUES ZUHAUSE lebenswert

Sie suchen die bestmögliche Wohnform im Alter für sich oder einen Mitmenschen?

Im Auftrag der Migros Pensionskasse ist die heute zweijährige Seniorenresidenz «Brunnen» im Herzen von Uster entstanden. Nebst 35 Alterswohnungen führen wir ein modern ausgestattetes Pflegeheim.

Die 7 Einer- und 3 Doppelzimmer sind hell und freundlich, verfügen über eigene Nasszellen und teilweise eigene Balkone. Die überschaubare Grösse ermöglicht einen familiären Charakter im Umgang mit den Gästen. Wir bieten kompetente Pflege und Betreuung an durch unsere ausgebildeten und, dank unserer Vertrauensärztin Frau Dr. med. Elisabeth Nagel (Präsidentin der Schweizerischen Alzheimervereinigung), regelmässig geschulten MitarbeiterInnen.

Schon ab Fr. 197.– im Tag können Sie in einem unserer Zimmer wohnen und gepflegt werden. Der Raum kann selber möbliert und gestaltet werden. Ein gemütlicher Wohnraum mit Terrasse lädt zum Gemeinschaftsleben ein. Haustiere sind bei uns herzlich willkommen, denn wir wissen, wie wertvoll ihre Anwesenheit für uns alle ist.

Zögern Sie nicht und verlangen Sie unsere Unterlagen. Gerne nehmen wir uns für ein Gespräch und/oder eine Führung Zeit. Frau A. Rhomberg, Direktion, oder Frau V. Wehrli, Verwaltung, freuen sich auf Ihren Anruf.

Seniorenresidenz Brunnen

Industriestrasse 10, Postfach, 8610 Uster, Telefon 01/905 26 26, Telefax 01/905 26 00

Betriebsführung TERTIANUM Management AG, Zürich

Senden Sie mir Unterlagen über: das Pflegeheim der Seniorenresidenz «Brunnen» in Uster
 die Wohnungen der Seniorenresidenz «Brunnen» in Uster

Name:

Adresse:

Telefon: